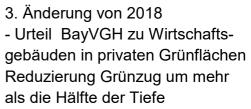
Lfd. Nr.	Anwesend		en chluss	Niederschrift über die des Markt-Gemeinderates			
170	15			Erster Bürgermeister Kähler erö um 19.00 Uhr im Sieben-Schwa des Marktgemeinderates. Er begrüßt die erschienenen Da Herrn Geiger von der Mindelheit kurier, die Zuhörer sowie die Mit Er stellt die ordnungsgemäße Lanung werden nicht erhoben. Antrag der SPD-Gemeinderats Es wird beantragt, die unter Tag heiten- der nichtöffentlichen Tag House-Siedlung in öffentlicher S	ben-Saal, Oberjägers men und Herren des mer Zeitung und Herr tarbeiter der Verwaltu adung fest; Einwendu sfraktion zur Tageso esordnungspunkt 4	straße 7 die Sitzun Marktgemeindera n Sommer vom W Ing. ungen gegen die T ordnung -Grundstücksange rte Anfrage zu eine	g tes, ochen- agesord- legen-
		11	4	Beschluss: Der Marktgemeinderat beschlief	3t, dem Antrag stattzւ	ugeben.	
171	16			Bekanntgaben aus der letzten	nichtöffentlichen S	<u>sitzung</u>	
				 1.Bgm.Kähler gibt folgende Verg Planerleistungen für die Stockheimer Straße" an Weiskopf, Biessenhofen zu Asphaltierung Bauhof nei Firma Gabriel, Buchloe zu 	Erschließungsplanun den günstigsten Anbi zum Angebotspreis vo u, Angerstraße an de	ieter, die Firma M on brutto 75.335,2 en günstigsten Anb	ühlegg & 6 € pieter, die
172	16			Aktuelle Entwicklungen			
				1.Bgm.Kähler teilt mit, dass ents fektionsschutzmaßnahmenveror des Marktgemeinderates keine von 1,5 m zwischen den anwese wenn im Raum ausreichend geleken bzw. FFP2-Masken, welche nach wie vor verpflichtend. Er stellt fest, dass diesen Vorga nahmeverordnung im Sieben-Sodeshalb weiterhin so verfahren wurde.	dnung die "3-G-Rege Gültigkeit hat, sofern enden Personen einge üftet wird; das Trager am Sitzplatz abgeno ben nach der 14. Bay chwaben-Saal entspro	elung" während de der vorgegebene A ehalten werden ka n von medizinische ommen werden dür verischen Infektion ochen werden kan	r Sitzung Abstand ann und en Mas- rfen, ist smaß- n und
				1.Bgm.Kähler informiert, dass in lage besteht, mobile Luftreinigur Alle Klassenzimmer wurden ber In der nächsten Sitzung soll ents werden; der staatliche Förderan Er stellt fest, dass oberste Präm über die Fenster sein wird.	ngsgeräte installiert w eits erfasst und bered schieden werden, wie teil liegt bei bis zu 50	verden sollen. chnet. e viele Geräte ange l %	eschafft

Lfd.	end	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr13 Seite2
Nr.	Anwesend	d	en chluss	des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
				1.Bgm.Kähler informiert zusammenfassend über das Gutachten des Landratsames Unterallgäu –Kommunalwesen- hinsichtlich dem Haushalt des Marktes Türkheim: > die Haushaltswirtschaft des Marktes ist 2021 geordnet > in sämtlichen Realsteuerhebesätzen liegen noch Reserven > sämtliche größere gebührenerhebende Einrichtungen erfordern zum Teil erhebliche Zuschüsse aus den allgemeinen Deckungsmitteln > die Schuldenbelastung (einschließlich indirekter Verschuldung beim ZV Gymnasium Türkheim) liegt Ende 2021 unter dem Landesdurchschnitt; der Schuldendienst kann aus dem Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden > in den Jahren 2022 – 2024 sind Investitionen über 19 Mio. € und Tilgungen über 325 T€ geplant; insgesamt werden Kredite über 5 Mio. € benötigt > hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Zielsetzungen der Gemeindeordnung bestehen keine Bedenken zum vorgelegten Haushalt Kämmerer Hiemer informiert, dass Kämmerer Hiemer informiert, dass Kämmerer Hiem
173	16			Grundschule - Barrierefreier Umbau In der Sitzung am 29.07.2021 wurde der Einbau von zwei Treppenplattformliften diskutiert und grundsätzlich der Kauf von zwei Treppenliften beschlossen.
				Grund war die dem Markt Türkheim in Aussicht gestellte Förderung in Höhe von 50 %. Zwischenzeitlich liegen Informationen der Regierung von Schwaben vor, dass der Einbau eines Treppenplattformliftes nun doch nicht mehr förderfähig – die Kosten hierfür wären in der Förderpauschale für den Neubau beinhaltet. Es kann somit nur der Treppenplattformlift im Bestandsbau in den Förderantrag aufgenommen werden.
		16	0	Beschluss: Der Marktgemeinderat hebt den in der Sitzung am 29.07.2021 gefassten Beschluss Nr. 162 auf, da der Einbau eines Treppenplattformliftes im Neubau nicht gefördert wird.
				Umbau der barrierefreien WC-Anlage

Lfd. Nr.	Anwesend		en chluss	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr13 Seite3 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
	Anwese 4	d	en	

Lfd. Nr.	Anwesend	J.D. J.D. den Beschl		Niederschrift über die des Markt-Gemeinderates	öffentliche Sitzung TÜRKHEIM	Nr. <u>13</u> Seite <u>4</u> am <u>16.09.2021</u>
					Jahr 2002 - Erhalt öst	er Bebauungsplan aus dem licher Ortsrand Neubaubereiche vom Altort
	Ziel des damals aufgestellten Innerörtlichen Bebauungsplanes war es unter anderem, die den Ort prägenden Grünbereiche z Zum einen soll der alte östliche Ortsrand in seinem Bestand g durch Pflanzungen ergänzt und gestärkt werden. Zum andere westlichen innerörtlichen Grünflächen als Trennung der Neub damit weiterhin ablesbaren Altort ebenfalls erhalten bleiben. Im Zuge der mittlerweile drei Bebauungsplanänderungen wurd sätzliche Ziel einer räumlichen Gliederung durch die privaten beibehalten. Die Festsetzungen gründen insofern nicht auf ein schutzfachlichen Biotopschutz, sondern im gewählten städteb nungskonzept zur Sicherung des Ortsbildes. Die im Bereich d noch bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäude hatte schutz.			Grünbereiche zu erhalten: einem Bestand gesichert und en. Zum anderen sollen die nnung der Neubauereiche zum nalten bleiben. inderungen wurde das grund- rch die privaten Grünflächen fern nicht auf einem natur- wählten städtebaulichen Pla- Die im Bereich der Grünflächer		
				Rücknahme westlicher Grü	ınzug	
						nderung von 2018 eil BayVGH zu Wirtschafts-



Lfd. Nr.	Anwesend	den Beschluss	des Markt-Gemeinderates TURKHEIM am 16.09.2021
			Im Rahmen der 3. Änderung wurde die Festsetzung, dass ausnahmsweise die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft in der privaten Grünfläche zulässig ist herausgenommen. Laut Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (26.02.2008) stehen diese Ausnahmen im Widerspruch zur Festsetzung Grünfläche und sind insofern rechtlich unzulässig. Daher musste diese Festsetzung zu den privaten Grünflächen im Zuge der 3. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplanes entsprechend geändert werden. Um jedoch die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden im Umfeld der Hofstelle zu ermöglichen, die Grünzäsur aber weiterhin zu sichern, wurde die Festsetzung der Grünfläche um teils mehr als der Hälfte der Tiefe zurückgenommen.
			4. Änderung -Rücknahme westlicher Grünzug -Ermöglichung Nachverdichtung

Im Zuge der nun **4. Änderung** soll die Festsetzung von privaten Grünflächen ganz entfallen, um eine Nachverdichtung der in diesem Bereich großzügig geschnittenen Grundstücke zu ermöglichen und gleichzeitig Flächen für landwirtschaftliche Betriebsgebäude freizuhalten. Die zeichnerische Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplan wird entsprechend geändert.

- Ergänzung weiterer Bauräume

Lfd. Nr.	Anwesend	den Beschlu	g Gegen	Niederschrift über die des Markt-Gemeinderates		13 Seite 6 am 16.09.2021
					maßvol - Ohne zu ßen - Entwick Langhäu - Festsetz bauliche - Herausi	zungen zu Art und Maß der en Nutzung bleibt bestehen nahme besehender /Pflanzempfehlung und Er-
				Ergänzung weiterer Baura	äume - Nord	
				705 722 840 840 840 840 840 840 840 840 840 840	volle Nachvo - Ohne zusätz - Entwicklung häusern - Festsetzung chen Nutzur - Herausnahn	Grünzug ermöglicht maß- erdichtung zliche Erschließungsstraßen g von 2-geschoßigen Lang- en zu Art und Maß der bauli- ng bleibt bestehen ne bestehender Bäume / ehlung und Ersatzpflanzung

l fd.	pue	-ür	Niederschrift über die	öffentliche Sitzung Nr.	13 Seite _ 7 _	
Nr.	wese	den Gen	Niederschrift über die des Markt-Gemeinderates	TÜRKHEIM	am 16.09.2 0	021
	Ā	Beschluss				

> Ergänzung weiterer Bauräume - Süd



- Rücknahme Grünzug ermöglicht maßvolle Nachverdichtung
- ohne-zusätzliche Erschließungsstraßen
- Entwicklung von 2-geschoßigen Langhäusern
- Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleibt bestehen
- Herausnahme besehender
 Bäume/Pflanzempfehlung und
 Ersatzpflanzung

Bereits mit der 3. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplanes wurden die privaten Grünflächen reduziert, um Garagen, Tiefgaragen sowie bauliche Anlagen für deren Zugänge/Z- und Abfahrten sowie insbesondere landwirtschaftlich Betriebsgebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zu ermöglichen. Durch die vollständige Rücknahme der Festsetzung Grünflächen werden diese Bereiche nun vergrößert und Flächen frei, um für eine maßvolle Nachverdichtung Raum zu schaffen.

Dies erfolgt nun im Rahmen der 4. Änderung durch Ausweisung zusätzlicher Baufenster, die sinnvoll erschlossen werden können, ohne neue Erschließungsstraßen errichten zu müssen. In diesem Sinne ergeben sich Bauräume auf den Flurnummern 37, 39/3, 41, 44/1, 57 und 60 der Gemarkung Irsingen auf denen nun Möglichkeiten zum Bauen insbesondere für Kinder und Kindeskinder geschaffen werden. Die Erschließung der neuen Baukörper, hinter den an der Dorfstraße liegenden Hauptbaukörpern, muss auf dem eigenen Grundstück erfolgen und rechtlich gesichert werden.

Andere Flächen im Geltungsbereich des Innerörtlichen Bebauungsplanes bieten sich aufgrund ihrer Grundstücksgröße oder des Zuschnittes nicht für eine derartige Ergänzung von Baukörpern an.

Am Ziel des Innerörtlichen Bebauungsplanes, den Charakter des Altortes Irsingen zu erhalten und weiter zu entwickeln wird weiterhin festgehalten. Daher sollen die Neubauten in Form und Ausrichtung an der Bestandsbebauung (2-geschoßig, Langhaus) orientiert werden. Es werden lediglich neue Bauräume festgesetzt, die bisherigen Festsetzungen zu Art und Maß der Baulichen Nutzung werden nicht verändert und bleiben für die neuen Baukörper bestehen.

Die Lage der festgesetzten Bauräume ermöglicht auch weiterhin die räumliche Trennung zwischen Altort und Neubaugebiet, auch wenn die Festsetzung eines Grünzuges – der als solcher bislang nicht umgesetzt wurde -mit der vorliegenden Änderung entfällt.

Abweichende Abstandsflächen für landwirtschaftliche Gebäude

Lfd.	end	Für	eden	Niederschrift über die	_ öffentliche Sitzung Nr	13	Seite 8
Nr.	Anwes	de	n	Niederschrift über die des Markt-Gemeinderates	TÜRKHEIM		am 16.09.2021



Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 33 Abs. 2 BauNVO, Nr. 3.3 PlanV; siehe Typenschabonen in der Planzeichnung). Für den Altort Irsingen typische Bebauung auf der Nordgrenze des Grundstücks oder grenznah, d. h. weniger als 3 m Grenzabstand, ist innerhalb der Baufenster zulässig.

Brandschutzwände sind nur erforderlich, wo der bauliche Mindestabstand von 5 m zu Gebäuden des Nachbargrundstücks unterschritten wird. Für landwirtschaftliche Betriebsgebäude wird eine abweichende Abstandsfläche von 0,8H festgesetzt.

Typisch ist die Bebauung auf oder nahe der Nordgrenze für über die Hälfte der Höfe im Altort. Der bauliche Mindestabstand von fünf Meter wird durch dieses städtebauliche Prinzip trotz teilweise schmale Grundstücke fast nie unterschritten.

Für Abstandsflächen werden bereits in der Urfassung des Bebauungsplans nicht die Regelungen der Bayerischen Bauordnung zugrunde gelegt. Die Sicherung einerseits der ortstypischen Bebauung und der ausreichenden Belichtung und Belüftung wurde durch die Baufenster sichergestellt, die für Hauptgebäude die Gebäudestellung umfassend regeln. Für einige Garagen wird eine Unterschreitung der Abstandsflächen als Grenzgarage mit abgegrenzten Flächen ermöglicht.

Im Zuge der 4. Änderung wird für landwirtschaftliche Gebäude ergänzend eine abweichende Abstandsfläche von 0,8H festgesetzt, damit eine Beeinträchtigung der benachbarten Wohngebäude, vor allem im Süden und Westen, vermieden werden kann. Da die landwirtschaftlichen Gebäude ohne definierten Bauraum zulässig sind, ist hier eine entsprechende Regelung erforderlich.

Zum Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Vorhaben nach §§ 44 BNatSchG im Geltungsbereich ohne eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung / Untersuchung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungen bei geplantem Abbruch von Bestandsgebäuden und/oder bei der Rodung von Gehölzbeständen eine nähere Betrachtung potenziell vorkommender Arten (v. a. hinsichtlich Gebäude- und Gehölzbrütern, Fledermausfauna etc.) zu veranlassen; ggf. als Auflage im jeweiligen Genehmigungsbescheid. Bei Baufeldfreimachungen sind die allgemeinen Schutzzeiten vom 01.03. bis 30.09. nach § 39 BNatSchG zu beachten.

Es wird die Meinung vertreten, dass Langhäuser im hinteren Bereich nicht festgesetzt werden sollen und die Firstrichtung nicht vorgegeben werden soll. Ein

Lfd. Nr.	Anwesend		en chluss	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr13
		16	0	Satteldach soll vorgegeben werden, dessen Neigung jedoch frei wählbar sein soll, so dass auch ein 3-geschoßiges Wohnhaus errichtet werden kann. Zudem soll die Abgrenzung Neubau / Bestandsgebäude so geregelt werden, dass auch landwirtschaftliche Nebengebäude errichtet werden können. Es sollen mehrere Baufenster ermöglicht werden. Ein Pflanzgebot soll festgesetzt werden und Bäume ersetzt werden, welche auf grund der Wohnbebauung gefällt werden. Beschluss: Der Marktgemeinderat ist sich einig, dass der vorgestellte Entwurf dahingehend überarbeitet wird, dass ein durchgehender Bauraum geschaffen wird, ein Sattel dach mit individueller Firstrichtung und Dachneigung möglich ist und auch ein 3 geschoßiges Wohnhaus errichtet werden kann.
175	16			Bebauungsplan "Westlich der Stockheimer Straße" Es wird über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zum Termin 09.07.2021 eingegangen sind, informiert:
				 Stellungnahmen ohne Einwände Handwerkskammer für Schwaben, Augsburg E-Mail vom 10.06.2021 LRA Unterallgäu, SG31 Bodenschutz, Mindelheim Schreiben vom 14.06.2021 LRA Unterallgäu, Immissionsschutz, Mindelheim Schreiben vom 15.06.2021/31-1711.3/2 LRA Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Mindelheim Schreiben vom 08.06.2021/54-6360.01-04 Gemeinde Wiedergeltingen E-Mail vom 09.07.2021 schwaben netz gmbh, Augsburg Schreiben vom 10.06.2021 Amprion GmbH, Vorgang 153196, Dortmund E-Mail vom 09.06.2021 Stellungnahmen mit redaktionellen Ergänzungen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen, Außenstelle Mindelheim, mit Schreiben vom 14.06.2021

Lfd. Nr.	Anwesend	den Beschluss	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr13	021
			"Gegen die in Aussicht genommene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch darauf haben, dass Grenzzeichen, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt oder verändert worden sind, auf Kosten des Mari wiederhergestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb, dass der Markt nach Abschluss der Baumaßnahme beim Amt für Digitalisierung, Breitband ur Vermessung die Wiederherstellung der Grenzen beantragt. Damit eine zügige Parzeillierung der Flächen sichergestellt werden kann, serechtzeitig Straßennamen und Hausnummerm festzulegen. Durch eine Änderung des BauGB (Bundestagsbeschluss vom 09.03.2017; künftig die Kommunen verpflichtet, die Aufstellung der Bebauungspläne in Begründung und umweltbezogener Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen." - Wassserwirtschaftsamt, Kempten mit Schreiben vom 25.06.2021/4-4622-MN 203-14650/2021 "1. Altlasten Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungspläne heine Alttastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenverändrungen bekannt. 2. Wasserversorgung/WSG Das Baugebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, die jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink., Brauch- und Löschwas gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf Feuerschutz, ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Das Trinkwasserschutzgebiet Türkkheim liegt rund 500 Meter südöstlich des Vorhabens und ist nicht betroffen. 3. Grundwasserstände Im betreffenden Gebiet liegt der Grundwasserflurabstand unserer Kenntnis nach bei etwa 5-6 Metern. Ggf. ist auf die besonderen Anforderungen and Statik und Auftriebssicherheit bei der Aufstellung von Anlagen zum Umgar wassergefährdenden Stoffen und auf Bauwerksabdichtungen mindestens zum höchst zu erwartenden Grundwasserspiegel hinzuweisen. 4. Siedlungsentwässerung Entsprechend der wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Baugebietes im modifiz	olanes de- ass die ng mit bis
			, tab.tat.titletanori mogneti.	

Lfd.	end	Für	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr13 Seite11
Nr.	Anwesend	den Beschlu	des Markt-Gemeinderates TURKHEIM am <u>16.09.2021</u>
			Das von öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist ebenfalls ortsnah zu versickern bzw. zu verrieseln oder in begründeten Ausnahmefällen über eine Kanalisation, ohne Vermischung mit Schmutzwasser, in ein Gewässer einzuleiten. Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und das DWA Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu berücksichtigen. Sofern die Einleitungen nicht die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV erfüllen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren WPBV (3-fach), mit einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, einzureichen. Ferner wird auf die Möglichkeit der Niederschlagswassernutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung usw. hingewiesen. Wir empfehlen für den Bereich des Bebauungsplanes künftige Bauherrn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind. Abschließend verweisen wir auf das DWA Arbeitsblatt A 100 "Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung" (ISiE) dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind. 5. Gewässer und Hochwasser Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt. Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieses Schreibens." Abwägung: Die wesentlichen Angaben werden in die Satzung bzw. Begründung übernommen. E
			 Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege, München mit Schreiben vom 09.06.2021/P-2021-3116-1_S2 "Bodendenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgende Bodendenkmal: D-7-7929-0069 Straße der römischen Kaiserzeit. Im Umfeld römischer Straßen ist regelhaft mit begleitenden Gräben und Materialentnahmegruben sowie in Einzelfällen mit Bestattungen und Gebäuden zu rechnen. Diese können über den Bereich des bekannten Bodendenkmals hinaus in die nähere Umgebung ausgreifen. Auf Grund der unmittelbaren Nähe des Baugebietes zu einem als römische Straße qualifizierten Bodendenkmal sind daher auch im Bereich des Baugebietes Bodendenkmäler zu vermuten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art

Lfd.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr13 Seite12
Nr.	Anwe	de Besch	n	des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
				einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgerr die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. I Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor de Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003

Lfd. Nr.	Anwesend	en chluss	Niederschrift über die des Markt-Gemeinderates	••	13		13)9.2021
			Die mit dem Bayerischen Staats Rechtsauffassung des Bayerisch Forschung und Kunst und des BÜberplanung von (Boden-) Denk Vollzugsschreiben des StMBW (https://www.blfd.bayern.de/mam/in eiben_bodendenkmal_09_03_2016 https://www.blfd.bayern.de/mam/in ndlagen_überplanung_bodendenkr (Rechtliche Grundlagen bei der In Umsetzung der Rechtsprechu (Entscheidung vom 22. Juli 2006 1236 [bestätigt durch die nachge Bundesverfassungsgerichts vom BvR 2351/08, n. v.]) wird dringer geeignete Festsetzungen nach § 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal a Die Untere Denkmalschutzbehöß Bitte um Kenntnisnahme. Für all im Rahmen der Bauleitplanung s Verfügung. Fragen, die konkrete oder Bodendenkmalpflege betre zuständigen Gebietsreferenten (www.blfd.bayern.de)."	hen Staatsministerium ayerischen Landesand mälern entnehmen Strom 09.03.2016 hformation_und_service of policy of the control o	ms für V mts für V mts für V Sie bitte e/fachan denden Verfass juris / N des Az.: 1 dtebaul B. nac s"]) vor reiben zur Be tändlich nd Kun direkt a kmalpfle	Wissensch Denkmalp e dem nwender/vol age wender/red nkmälern). sungsgerie NVwZ 2008 BvR 2296 ichen Grü ch Numme zunehmel per E-Ma eteiligung h gerne zu stdenkma an den für ege	oflege zur oflege zur oflzugsschr chtliche_gr chtshof 8, 1234- 6/08 & 1 Inden ern 2, 9, Indes BLfD ur oflege Sie
			"Gegen die Aufstellung des Bebeinwände, wenn weiterhin der Baufrechterhaltung der Stromvers Belange berücksichtigt werden. Bestehende 1-kV-Kabelleitung Vorsorglich weisen wir auf die vorsorglich des Geltung Kabellageplan aufgezeigt. Der St. 1,00 m beiderseits der Trassen interfwurzelnden Bepflanzungen frobeigelegten Kabelmerkblattes "Melektrifizierungskonzept (mit Teine gesicherte Stromversorgung Errichtung einer neuen Trafostat vorgesehenen Kompakt-Trafostat	gen erlaufende 1-kV-Kabe gsbereichs hin. Die L Schutzbereich sämtlic und ist von einer Beb reizuhalten. Wir bitter Merkblatt zum Schutz Trafostation) Ig des geplanten Bau tion gewährleistet. De ation (Außenabmesse im weiteren Vorgehe cion mit entsprechend zen und in den Beba dazugehörigem 20-k\ r Gesellschaft gesich station in unser Mitte ung. Die genaue Fest	ebsmittet ist un elleitung age de cher Ka euung r um Be erdver gebiete er Stane ungen: en abge lem Un uungsp V-Kabe ert wer lspann legung	tel zur d nachste gen unser r Kabelleit belleitung sowie eachtung rlegter Kal es ist nur r dort der Länge/Br esprochen ngriff (ca.1 blan aufzu el soll durc den. ungsnetz der Kabe reich der	ehende rer tung ist im en beträg des bel". nach eite/Höhe werden. 14 m²) ist nehmen. h eine erfolgt ltrasse
			ergibt sich erst im Rahmen der F Kabelleitungen beträgt 1,00 m b Bepflanzung frei zu halten. Die g anschließen. Die genauen Trass	eiderseits der Kabelt geplanten Neubauten	rassen werde	und ist vo n wir über	r Erdka

Lfd. Nr.	Anwesend	den Beschluss	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr13 Seite14 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
	4	Beschluss	festgelegt werden, wenn die endgültige Parzellierung der Grundstücke bekannt ist. Wir werden die geplanten Stromkreiskabel möglichst in öffentlichen Verkehrsflächen verlegen. Bestehende 110-kV-Freileitung Durch den Seildurchhang und das Ausschwingverhalten bei Wind hängt die maximal mögliche Unterbauungshöhe der Hochspannungsleitung entscheidend von der Lage der geplanten Bauwerke zu der Leitungsachse und den Maststützpunkten ab und kann erst nach Vorliegen entsprechender Unterlagen exakt ermittelt werden. Als Grundlage für die weiteren Planungen haben wir die Schutzzone der 110-kV-Leitung in Schritten von 20 m in mehrere Bereiche unterteilt und jeweils für den ungünstigsten Punkt innerhalb eines Rasters die mögliche Unterbauungshöhe für Gebäude mit Dachneigungen bis einschließlich 15° eingetragen. Bei Bauwerken mit Dachneigungen von größer 15° und bei etwaigen Dachaufbauten (Kamine, Lüfterrohre, Antennen) kann eine um 2 m höhere Bauhöhe realisiert werden. Die angegebenen Werte wurden nach den zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Vorschriften und Normen ermittelt und sind in müNN angegeben. Wir bitten um eine möglichst frühzeitige Abstimmung der Planungen zur Bebauung von Grundstücken im Schutzbereich unserer Hochspannungsfreileitung. Bei sämtlichen Bauvorhaben, die den Schutzbereich unserer Hochspannungsleitung berühren, ist eine Überprüfung der Einhaltung geltende DIN VDE-Bestimmungen notwendig. Entsprechende Unterlagen sind uns deshalb gem. Art. 65 Abs. 1 BayBO im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur Stellungnahme zuzuleiten.
			Bzgl. der Hochspannungsfreileitung sind beigefügte Auflagen und Hinweise Bauantrag/Bauvoranfrage zu beachten. Allgemeiner Hinweis Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten. Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen. Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe Ansprechpartner: stv. Betriebsstellenleiter Herr Michael Dürr,Tel. 08241/5002-386, E-Mail: michael.duerr@lew-verteilnetz.de Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportal.ivn.de/apak/ abgerufen werden. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans einverstanden." Anlagen: Kabellageplan; Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel; Lageplanausschnitt 1_2000; Auflagen und Hinweise Bauantrag/Bauvoranfrage Abwägung: Die Trafostation wird eingeplant und mit LEW abgestimmt. Die 110-kV-Freileitung inkl. Schutzzone wurde nachrichtlich in die Planung übernommen. Die Planzeichnung wurde dahingehend angepasst, dass alle Baufenster außerhalb der Schutzzone liegen und Wohngebäude gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes uneingeschränkt möglich sind. Die Hinweise werden in Planzeichnung, Satzungstext und Begründung entsprechend eingearbeitet.

Lfd.	pue	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr13 Seite15
Nr.	Anwesend	d	en chluss	des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
				- IHK Schwaben, mit E-Mail vom 02.07.2021 "Aus Sicht der IHK Schwaben bestehen hinsichtlich des vorgelegten Vorentwurfs keine Anmerkungen oder Bedenken. Eine abschließende Einschätzung kann jedoch erst nach Sichtung der finalen Planunterlagen im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen."
				- Deutsche Telekom GmbH, Kempten Vorgang 2021449, ID 1002022 mit Schreiben vom 22.07.2021 "Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berühl Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei: E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de, Fax: +49 391 580213737, Telefon: +49 251 788777701 Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über der Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wi möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit: Deutsche Telekom Technik GmbH,Technik Niederlassung Süd, PTI 23, Gablinger Straße 2, D-86368 Gersthofen Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden." Anlagen: Datenerfassung Neubaugebiet
				- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mindelheim mit Schreiben vom 11.06.2021 "Zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim wie folgt Stellung: Belange der Landwirtschaft werden durch die o.g. Planung nicht betroffen. Wir erheben daher keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass im Umfeld des geplanten Wohnbaugebietes die angrenzenden Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Emissionen die durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung entstehen, sind zu dulden." - Landratsamt Unterallgäu SG21, Brandschutzdienststelle, Mindelheim mit Schreiben vom 10.06.2021 (Fachliche Informationen und Empfehlungen) "Die im Vorentwurf der Satzungen unter 14.1 aufgeführten Hinweise, treffen zu und sind im Zuge der Erschließung umzusetzen. Korrektur: 800 i/m ist durch 800 l/min zu ersetzen." Abwägung: Der Fehler wird entsprechend korrigiert. Die vorgenannten Stellungnahmen beinhalten Informationen, die redaktionell bzw. zur Klarstellung in die Planung eingefügt werden. ➤ Stellungnahmen zu den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen - Regierung von Schwaben, Augsburg, mit Schreiben vom 01.07.2021/24-4622.8294-1 5/4

Lfd. Nr.	Anwesend	en chluss	Niederschrift über die des Markt-Gemeinderates		3 Seite 16 am 16.09.2021 _
			"Auf Basis der aktuell vorliegendenthalten, ist eine Stellungnahme Ungeachtet dessen weisen wir a Die Bayerische Staatsregierung eine Flächensparoffensive einge Bauleitplanung ein wichtiges Har Festlegungen zur Flächenschond Siedlungsflächen für Wohnen un Gemeinden, Märkten und Städte 07.01.2020) übermittelt. In diese die Landesplanung bei der Beurt hat. Sie ergeben sich aus den Zit besonderer Bedeutung sind hier Flächenpotenziale in der planend zum Bedarf an Siedlungsflächen Wir bitten den Markt, die Unterlag der o.g. Auslegungshilfe zu ergät Wir werden uns zu o.g. Planung landesplanerischer Sicht äußern Abwägung: Der Stellungnahme wird keine grohne vorliegende Begründung di Planung deutlich ersichtlich sind. Ausführung des Flächenbedarfs zu erwarten sein. Es liegt eine "Stellungnahme zur der Alternativen" (als Anhang bei 26.11.2020 vor. Demnach überst Baugrundstücken das tatsächlich Kriterienkatalog mit Punktesysten Einheimische und junge Familier Bewerber bedient werden kann. Potenzielle Flächen der Innenent Gründen nicht zur Verfügung. Dagenommen werden, sofern diese Der Forderung nach flächenspar geplanten Grundstücksgrößen, dsowie den Anteil an Doppelhause Eine entsprechende Formulierun übernommen. Landratsamt Unterallgäu, Emit Schreiben vom 01.06.20. "Ortsplanerische Stellungnahme: Der Markt Türkheim beabsichtigt planungsrechtlichen Voraussetzu Hinsichtlich des weiteren Aufstell Zeitpunkt auf die vertiefte ortspla	e aus landesplanerischer uf Folgendes hin: nat zur Verringerung des leitet. In diesem Rahmer ndlungsfeld. Für die Umsung bei der Ausweisung die Gewerbe hat das Baysn in Bayern eine Auslegur sind im Einzelnen die Peilung des Bauleitplanes fern II.1. bis II.4. der Ausbei die Ermittlung der vorden Kommune (Ziffer II.2 (Ziffer II.3.). gen unter Berücksichtigunzen. im nächsten Verfahrensster Wahl des Verfahrensster Wahl des Verfahrensster Wahl des Verfahrensster Wahl der Ergänzung der Ewerden somit keine gegen Ausweisung neuer Wohgefügt) des Marktes Türgeigt die Anzahl der Nachster Angebot um ein Vielfam werden Grundstücke bei vergeben, wobei lediglich wicklung stehen aus unt dann tatsächlich aktivie ender Bebauung wird un ie sparsame Erschließungsverfahrens wird ber ungsverfahrens wird ber u	Flächenverbrauchs ist die kommunale setzung der LEP-neuer StMWi allen ungshilfe (Stand: Punkte angeführt, die szugrunde zu legen slegungshilfe. Von shandenen) und die Angaben ung der Anforderungen schritt aus entnommen, da auch und die Grundzüge der Begründung und der enteiligen Äußerungen nbauflächen & Prüfungkheim mit Stand vom afragen nach sches. Über einen bevorzugt an ch ein Drittel der sterschiedlichen oftsrand in Anspruch it werden können. Iter anderem durch die ng in Hufeisenform g zur Satzung eister, Mindelheim and von Irsingen die auung zu schaffen.

Innenentwicklungspotenziale, der Brachflächen, des Gebäudeleerstandes und vorhandener Baulücken verwiesen.

Sind entsprechende Nachverdichtungsmöglichkeiten nicht gegeben, wird um

Beachtung der folgenden Anregungen gebeten.

Lfd.	pue	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr13 Seite17
Nr.	Anwesend	de	ල් en hluss	des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
				Angesichts der sensiblen Ortsrandlage wird aus ortsplanerischer Sicht angeregt, die Festsetzungen zur Gebäudetypologie an den Planungselementen der lokalen Bautradition zu orientieren und beispielsweise auf Festsetzung von Walmdächern zu verzichten. Diesbezüglich der Hinweis, dass Festsetzungen zum Schutz des Orts- und Straßenbildes geradeeben kein Hindernis für einen qualifizierten Bauentwurf darstellen. Ortsbezogenes Bauen bietet unter Berücksichtigung der wenigen aber entscheidenden übergeordneten Gebäudemerkmale (langgestreckter Grundriss, Satteldach, ruhige Farbgebung) breite und vielfältige Lösungen für einen innovativen Bauentwurf. Die für den südlichen und westlichen Ortsrand vorgesehene Ortsrandeingrünung mit entsprechender Tiefenwirkung wird seitens der Ortsplanung ausdrücklich begrüßt. Bezüglich einer fachgerechten Ausgestaltung, beispielsweise in Form einer Streuobstwiese, wird um Beachtung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Unterallgäu gebeten." Abwägung: Zu Entwicklungspotenzialen: siehe 1.3.1. Zu Gebäudetypologie und Bautradition: Der Vorschlag, Walmdächer auszuschließen, wird aufgenommen. Zur Ortsrandeingrünung: Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde enthält Aussagen zur Ortsrandeingrünung. Hier wird auf die entsprechende Abwägung hingewiesen. Eine Streuobstwiese ist nicht Teil der Planung. Der Bezug kann nicht nachvollzogen werden.
				 ➢ Bayerischer Bauernverband, Erkheim mit Schreiben vom 06.07.201/Ut "Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft nimmt nach Rücksprache mit dem Ortsverband wie folgt Stellung: Insgesamt betrachtet, stehen wir dem gesamten Bauvorhaben nicht negativ gegenüber. Mit der Umsetzung des Bauvorhabens gehen jedoch wieder hochwertige landwirtschaftliche Flächen verloren, auf denen keine Nahrungsmittel mehr erzeugt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken. Gerade den ortsansässigen Bewohnern bzw. Personen aus dem näheren Umfeld sollte bei der Vergabe der Bauplätze Vorrang eingeräumt werden. In § 7 Flächen für die Landwirtschaft des Bebauungsplanes ist zwar aufgeführt, dass in der Planzeichnung Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt sind und dass dort privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zugelassen sind. Dieser Passus ist absolut wichtig, jedoch müssen auch auf den südlich und westlich an das Baugebiet angrenzenden Nutzflächen solche Vorhaben nach § 35 BauGB uneingeschränkt möglich sein. Oft besteht dann die Gefahr, dass in diesen für die Landwirtschaft festgelegten Flächen aufgrund von immissionsrechtlichen Gründen und Abstandsauflagen, ein ungehindertes Bauen nicht mehr möglich ist. Den Landwirten muss hier ein uneingeschränktes Recht für Vorhaben nach § 35 BauGB eingeräumt werden. In § 9 Grünordnung Absatz 3 des Bebauungsplans wird die Ortsrandeingrünung behandelt. Auf die Anlage dieses Schutzstreifens muss unbedingt Wert gelegt werden. Diese Anpflanzungen dienen als Sicht- aber vor allem auch als Lärmschutz. Durch einen solchen Schutzstreifen könnte

Lfd. Nr.	Anwesend	den Beschlus	des Markt-Gemeinderates TURKHEIM am 16.09.2021
			möglichen Konflikten wegen Lärm und Emissionen dauerhaft der Grund entzogen werden. Denn selbst bei eingehaltenen Grenzwerten hält es doch so manchen Bewohner nicht davon ab, juristisch gegen einen Landwirt vorzugehen. In § 14 Hinweise und Empfehlungen Absatz 1 werden die von der Landwirtschaft ausgehenden Emissionen behandelt. Dieser Absatz ist sehr treffend formuliert und unbedingt notwendig. Dieser Absatz sollte als eigener Paragraph "Von der Landwirtschaft ausgehende Emissionen" aufgeführt werden. Durch den Wortlaut Hinweise und Empfehlungen entsteht oft der Eindruck, dass es sich hier um gut gemeinte Hinweise und Ratschläge handelt, an die man sich aber nicht unbedingt halten muss. Durch die Aufnahme dieses Sachverhaltes in einem extra Paragraphen wird unseres Erachtens dieser Problematik mehr Ausdruck verliehen. Diese unvermeidlichen Emissionen müssen von den Bewohnern hingenommen werden. Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen." Abwägung: Der Bedarf an Wohnbauflächen ist hoch. Die Belange der Landwirtschaft wurden beachtet und gegen den Wohnflächenbedarf abgewogen. Für die landwirtschaftlichen Belange stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, die durch die gegenständliche Planung nicht tangiert werden. Es liegen keine Äußerungen eventuell betroffener Landwirte vor. Die örtlich üblichen Immissionen durch die Landwirtschaft sind gemäß §906 BGB zu dulden. Über den Geltungsbereich hinaus kann der Bebauungsplan keine Festsetzungen im Außenbereich treffen. Gültige Rechtsnormen sind richtigerweise im Satzungstext unter "Hinweise und Empfehlungen" genannt. Sie sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes, jedoch dennoch ungemindert zu beachten. Der Sichtschutz in Form der Ortsrandeingrünung wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gestaltet. Diese hat lediglich psychologische Wirkung bezüglich der Immissionen. Der Grünstreifen kann weder schalldämmend noch geruchsmindernd wirken.
			 Stellungnahmen mit weiteren Einwendungen: Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Mindelheim mit Schreiben vom 28.06.2021/32-1737.1 "1. Der Bebauungsplan sollte zur Eingrünung eine "freiwachsende Hecke" vorgeben, damit diese einen wertvollen Lebensraum für die Natur darstellen kann und das Schutzgut Landschaftsbild gemäß §1 BauGB bewahrt. Dies begrenzt zugleich den Pflegeaufwand der Hecke. 2. Die Umsetzung einer 3-reihigen Hecke ist auf einem geplanten Streifen von 5 m unter Einhaltung des Abstandes von 2 m zur Straße bei einem Pflanzabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Reihen nicht umsetzbar, es sei denn die Pflanzungen in der mittleren Reihe bestehen aus hochstämmigen Bäumen und sind von dem Abstand von 1,5 m zu den jeweiligen äußeren Reihen ausgenommen. Die beiden äußeren Reihen sollten dann aus kleinwüchsigen Sträuchern bestehen. Auf diese Weise kann eine dichte, naturschutzfachlich wertvolle Hecke gepflanzt werden. Diese Unterscheidung von Sträuchern und Bäumen in den unterschiedlichen Reihen ist im Plan explizit darzustellen, um Missverständnissen vorzubeugen. 3. Eine 5 m breite Hecke stellt der Erfahrung nach für den Grundstücksbesitzer eine zu starke Beschneidung des eigenen Gartengrundstücks dar und wird in

Lfd.	pue	Für	Gegen	Niederschrift über die	öffentliche Sitzung Nr	13	Seite _	19
Nr.	Anwesend	de Besch	n	des Markt-Gemeinderates	TÜRKHEIM			9.2021
				der Regel nicht umgesetzt, bietet zwischen Eigentümern und Geme öffentlichen Grund befinden. Eine bzw. Grundstücksgröße im Bauge öffentlichen Grunds für die Hecke Straße geringfügig nach Norden zmittleren und nördlichen Grundstü 4. Sollte sich die Eingrünung im Sweiterhin auf Privatgrund befinder Mauern explizit im Bebauungspla Diskussionen Konflikte mit den GDer Erfahrung nach werden diese Eingrünung gesetzt, durchgehend naturschutzfachlich wertlosen ein 5. Für das Ortsbild empfehlen wir eines Grundstücks einen durchge hochwachsende "grünen Mauern zu untersagen. Mit den sonstigen Festsetzungen Abwägung: Zu 1. und 2.: Diese Punkte werder Planung eingearbeitet. Zu. 3. und 4. und 5.: An der Eingrifestgehalten werden. Die vorgesoldie Planung eingearbeitet. Schnitthecken aus werden nicht zugelassen. Hecker Höhe begrenzt. Weitere Regelung Marktes Türkheim getroffen.	einde. Daher sollte de Möglichkeit eine un ebiet, aufgrund des venpflanzung, zu vermzu versetzen und solicke an die südlich glüden und Norden den, sollten Gabionenn ausgeschlossen wrundstückseigentüm erart Wände immer ver doder im Wechsel zu reihigen "grünen Maferner auch innerhaltenden Sichtschutz", wie durch Thujen, besteht Einverständen entsprechend berürtnung auf Privatgrung auf Privatgrung auf Privatgrung Nadelgehölzen, Gaban Grenzen sind oh	ie geplan terschied Vorbehalt neiden wä die Grund gelegener es Bebau , Sichtsch verden, ur ern vorab vieder als u geschni uern". Ib des Ba durch ho Buchen o Inis." ücksichtig nd soll we gen werde pionen un nnehin all	te Heck liche Ga s eines dere, die s detücks n anzup ungsge nutzzäul n späte o auszus Ersatz ittenen augebiet ohe Mau oder Ha get und in eiterhin en teilw de Maue gemein	se sich au arten- südliche größe der assen. bietes ne und re schließen für eine ts entlang ern oder inbuchen auf 2 m
				 Stellungnahmen der Öffentlich Es sind keine Anregungen oder S Es wird die Meinung vertreten, da len, 	stellungnahmen eing			erden sol-
				Ohne förmliche Beschlussfassim Baugebiet "Westlich der Stock werden sollen.				
				Es wird die Meinung vertreten, da Straße entsprechend der Garage heim anzuwenden ist. Demnach s	n- und Stellplatzsatz	ung des I	Marktes	Türk-

Ohne förmliche Beschlussfassung ist sich der Markgemeinderat einig, dass auch im Baugebiet "Westlich der Stockheimer Straße" die aktuelle Garagenund Stellplatzsatzung des Marktes Türkheim angewendet wird.

aber nicht begrünt werden müssen.

Lfd. Nr.	Anwesend		en chluss	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr13 Seite20 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
		16	0	Billigungsbeschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis. Die beschlossenen Ergänzungen bzw. Korrekturen in Planzeichnung, Satzungstext und Begründung sind einzuarbeiten. Der Marktgemeinderat billigt nach eingehender Beratung den Entwurf des Bebauungsplanes "Westlich der Stockheimer Straße", Irsingen bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen zur Auslegung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.
176	16			2. Änderung Bebauungsplan Bahnäcker Süd Aufstellungsbeschluss
				MALD WALLOW STATE OF
				Laut Bebauungsplan Fläche für Gemeinbedarf
				Auf dem gemeindlichen Grundstück Keltenweg 40, Flur-Nrn. 937 der Gemarkung Türkheim ist der Abbruch des Bestandsgebäudes und der Neubau von 16 Gemeindewohnungen für Sozialwohnungsbau vorgesehen. Das Grundstück Keltenweg 40 befindet sich im Besitz des Marktes Türkheim und der Bebauungsplan "Bahnäcker-Süd" weist für dieses Grundstück eine Fläche "für Gemeinbedarf" aus, Dem Bebauungsplan nach dürfen für dieses Grundstück zwei Vollgeschoße mit ausgebautem Dachgeschoß errichtet werden, wobei das Dachgeschoß ein Vollgeschoß sein darf. Dementsprechend sind auf diesem Grundstück drei Vollgeschoße zulässig. Laut Satzung darf bei drei Vollgeschoßen der Kniestock im dritten Obergeschoß maximal 0,50 Meter betragen. Dem Bauantrag nach ist ein Kniestock von 2,50 Meter vorgesehen, damit das Dachgeschoß als vollwertiges Geschoß ausgebaut werden kann.

Lfd.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr13 Seite21
Nr.		d	en chluss	des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
				Die Bauverwaltung hat den Bauantrag mittlerweile an das Landratsamt Unterallgäu als Genehmigungsbehörde mit der Bitte um Befreiung hinsichtlich des Kniestocks weitergeleitet. Mit Schreiben vom 02.08.2021 teilte das Landratsamt Unterallgäu mit, dass die Erteilung der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht möglich sei, da die Höhe des Kniestocks die Grundzüge der Planung berühren und das Bauvorhaben damit nicht genehmigungsfähig ist. Damit das Bauvorhaben realisiert werden kann, ist eine zweite Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Änderungen des Bebauungsplanes sollen sich nur auf das Grundstück Flur-Nr. 937 der Gemarkung Türkheim beziehen. Eine erste Änderung des Bebauungsplanes Bahnäcker-Süd ist erfolgt, welche sich auf den Bereich Alemannenring bezogen hat, weshalb die neuerliche Änderung als zweite Änderung bezeichnet wird. Mit der 2. Änderung muss auch die Planzeichnung des Bebauungsplanes überarbeitet werden.
		16	0	 Aufstellungsbeschluss: Für das Grundstück Keltenweg 40, Flur-Nr. 937 der Gemarkung Türkheim wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass drei Vollgeschoße mit einem Kniestock von 2,50 Meter zugelassen werden. Die Änderung erhält die Bezeichnung"2. Änderung des Bebauungsplanes Baugebiet West – Bahnäcker Süd". Der Umgriffsbereich wird weiterhin als "Fläche für Gemeinbedarf" ausgewiesen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird das Planungsbüro Abtplan, Kaufbeuren beauftragt. Die Abrechnung erfolgt auf Stundenbasis mit entsprechendem Angebot. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.
177	16			Überwachung ruhender Verkehr im Bereich des Marktes Türkheim
				Im Bereich des Marktes Türkheim ist eine kommunale Überwachung des ruhenden Verkehrs (Parküberwachung) bisher nicht vorgesehen. Folge ist in zunehmendem Maß die Missachtung der durch die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim erlassenen eingeschränkten und absoluten Halteverbote durch viele Verkehrsteilnehmer im Gemeindegebiet Türkheim. Die Polizei ist aufgrund der personellen Situation nur in sehr geringem Umfang in der Lage eine solche Überwachung durchzuführen. Die kommunale Parküberwachung wird von der Stadt Mindelheim zusammen mit der nws (Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft) abgewickelt. Dies ist jetzt schon im Rahmen der Überwachung fließender Verkehr so geregelt. Um den rechtlichen Rahmen für die Parküberwachung zu schaffen, wird unter anderem ein förmlicher Beschluss des Marktgemeinderates über deren Einführung im gesamten Gemeindebereich Türkheim benötigt. Die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim als zuständige Behörde hat einer solchen Überwachung bereits zugestimmt. Welche Bereiche dann tatsächlich kontrolliert werden, legt die Verwaltung fest.
		16	0	Beschluss: Der Marktgemeinderat Türkheim stimmt der Einführung einer Überwachung des ruhenden Verkehrs (Parküberwachung) im gesamten Gemeindegebiet zu.

Lfd.	end	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr13 Seite22
Nr.	Anwesend	d	en chluss	des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
1	78	16	SV Salamander Türkheim Zuschussantrag	
				Die Projekte des SV Salamander Türkheim sind im Rahmen deren Investitionsplanes erfolgreich angelaufen und die Sanierung des Hauptplatzes ist nahezu abgeschlossen, wenn auch die Witterung der letzten Wochen den Zeitplan zurückgeworfen hat. Die Anschaffung des geplanten Rasenmähroboters wird gerade finalisiert, nachdem hierzu mehrere Angebote eingeholt wurden.
				 1.Bgm.Kähler informiert über den neuerlichen Zuschussantrag des SV Salamander Türkheim, nachdem unvorhergesehene, aber dringliche und notwendige Maßnahmen hinzugekommen sind, die nicht primär Teil des Investitionskonzeptes waren: › Bei der Reinigung der Terrassenfliesen wurde eine mangelnde Dichtigkeit
				des Untergrundaufbaus und eine damit verbundene beginnende Feuchtigkeit der Decke und der oberen Wand in der Sauna unterhalb der Terrasse festge- stellt. Um hier schlimmeres zu verhindern, wurden bereits erste Maßnahmen zur
				Abdichtung in Angriff genommen. Beim Abbau der derzeitigen Terrassenkonstruktion wurde dabei klar, dass viele Bestandteile aufgrund des Verschleißes leider nicht mehr wiederverwendet werden können. Es sind hier also zum Wiederaufbau und Inbetriebnahme der Terrasse größere Investitionen in neue Fließen, neue Geländer und eine neue Berandung notwendig.
				Als weitere, akute Maßnahme ist ein Austausch eines teilweise tragenden Balkens an der Südseite der Tribüne notwendig, der aufgrund von Morsch- heit mutmaßlich bald nicht mehr den statischen Anforderungen entspricht.
				Für die Maßnahmen liegen Kostenvoranschläge entsprechender Firmen vor. Die Gesamtkosten betragen 20.150,50 €.
				Es wird vorgeschlagen, dem Antrag auf Bezuschussung zu entsprechen und 50 % der nachgewiesenen Kosten zu übernehmen.
		16	0	Beschluss: Der Marktgemeinderat bezuschusst die Reparaturarbeiten an Terrasse und Tribüne beim Stadion des SV Salamander Türkheim mit 50 % der nachgewiesenen Kosten.
179	16			Festlegung Übungsleiterzuschüsse
				1.Bgm.Kähler erinnert an die aktuelle Beschlusslage zu den Übungsleiterzuschüssen aufgrund der vom Ministerrat der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Verdoppelung der Vereinspauschale in 2020. Auch für 2021 wird die Vereinspauschale seitens der Bayerischen Staatsregierung aufgrund der aktuellen Corona-Situation verdoppelt; er schlägt vor, analog dem Beschluss aus 2020 zu verfahren.
		16	0	Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, die nachgewiesene Vereinspauschale nicht zu verdoppeln und vergütet die Mitgliedereinheit mit der einfachen Bewertung von 0,29 Euro.

Lfd. Nr.	Anwesend	en chluss	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr13 Seite23 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
			Dafür wird die Marktgemeinde alle Türkheimer Vereine beim Beschluss der Vereinszuschüsse im November 2021 zusätzlich finanzielle unterstützen.
180	16		Projekt: "Das Dorfviertel Tiny-House"
			1.Bgm.Kähler informiert über das Projekt "Das Dorfviertel Tiny-House", welches eine Türkheimer Firma auf einem Grundstück südlich des Freibades verwirklichen möchte. Begründet wird das Projekt damit, dass in einer Zeit mit großen Herausforderungen, sei es der Klimawandel, die Ressourcenverknappung oder das Sozialgefälle viele Menschen bereits begonnen haben, "umzudenken" und die Probleme in ihrem persönlichen Umfeld angehen. Dies sei eine positive Entwicklung, die nun nach und nach neue Ideen und Ansätze generiert. Das Vorhaben, welches mehrere Probleme angehen würde, sei mit der Unterstützung in relativ kurzer Zeit umsetzbar. Der Begriff "Tiny House" beschreibt in erster Linie ein kleines, vollwertiges Wohnhaus mit maximal 25 m² Grundfläche. In den USA wurde dieses Lebenskonzept vor allem mit der Hintergrund der Mobilität und dem günstigen Bauen und Wohnen entwickelt. Vielen Häuser wurden an Stelle auf ein Fundament auf einen Fahrzeuganhänger gebaut, um mobil zu sein. In Europa und Deutschland gewinnt dieses Konzept immer mehr an Bedeutung, zum einen durch die Veränderungen in der Arbeitswelt (höhere Flexibilität) und zum anderen durch die Mietpreisexplosionen auch in den sogenannten Speckgürtel der Städte. Das Tiny House wird durch seine deutlich niedrigeren Kosten, je nach Ausstatung zwischen 30.000,- € und 150.000,- €, zu einer echten Alternative. Das Tiny House besitzt großes Potential und kann ein zusätzlicher Lösungsansatz aktueller sozialer und ökologischer Probleme sein: - Bezahlbarer Wohnraum Geringe Baukosten des Tiny House, auch für Geringverdiener, in wenigen Jahren finanzier- und bezahlbar Schonende nachhaltige Flächennutzung für einen zeitlich begrenzten Lebensraum mit Rückgabe der natürlichen Grünflächen an die Nachfolgegenerationen Veränderte Arbeitswelt erfordert hohes Maß an Flexibilität

- Ökologisches und ressourcenschonendes Wohnen und Leben

Niedrigerer Enorgie :

Durchschnittliche Wohnfläche in Deutschland pro roccongleich bei Tiny House pro Person. ca. 12,5 m²
Nutzung von autarken Energiequellen: Strom, Wärme, Wasser

- Förderung der dörflichen Gemeinschaft
Gemeinschaftlichen Miteinanders durch Schaffung eines "Tiny-Dorfplatzes" als Zentrum

- Generationsübergreifendes Miteinander

Niedrigerer Energieverbrauch

Lfd. Nr.	Anwesend	en en chluss	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr13 Seite24 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
			Eine gut funktionierende Dorfgemeinschaft kann gut funktionierende Strukturen neu beleben. - Konzept gegen Altersarmut Anschaffungs- und Instandhaltungskosten sind beim Tiny House gering, somit für Menschen mit geringeren Einkünften oder Renten vorteilhaft Imagebildung für die Gemeinde durch Vorreiterrolle Der Trend zu neuen zukünftigen Wohnkonzepten, eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit durch: "Tag der offenen Tür" / offene Besuchstage, Nachbarschaftsveranstaltungen Wichtige Nebeneffekte für die Gemeinde durch mediales öffentliches Interesse
			an Themen wie: "neue Wohnkonzepte", "Ressourcenschonung", "Projekte zur Energiewende" Auf Nachfrage wird informiert, dass die Erschließung hinsichtlich Trink- und Abwasser bis zur Grundstücksgrenze durch den Markt Türkheim vorgenommen werden müsste.
			Es wird festgestellt, dass eine derartige Wohnform stark im Kommen ist. Es wird für richtig gehalten, wenn die Gemeinde die Möglichkeit schafft, dass das Projekt umgesetzt werden kann. Tiny-Häuser sind autark nutzbar, ein Eingriff in die Natur ist sehr gering.
			Ein Bebauungsplanverfahren ist notwendig. Der Marktgemeinderat ist offen für das vorgestellte Projekt. Die Beratung dar- über, ob und inwieweit eine Umsetzung erfolgen kann, wird in der kommenden Sitzung erfolgen.
			WORTMELDUNG
			Auf Nachfrage eines Gemeinderates, wann mit einem Baubeginn in den neu ausgewiesenen Baugebieten "Südlich Ramminger Straße" und "Nördlich Laternenweg" gerechnet werden kann, wird seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass man grundsätzlich bestrebt ist, mit den Erschließungsarbeiten so zügig wie möglich voranzukommen. Die eingetretene Verzögerung ist der Witterung geschuldet; durch den vielen Regen ist folglich der Untergrund zu nass gewesen, um mit den schweren Maschinen arbeiten zu können.
			Der 01.12.2021 wird als Baubeginn angestrebt; die Bauwerber wurden darüber informiert und auch über den Grund der Verzögerung.